

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 57/011/2017

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Hirsens, Michael	Datum: 31.01.2018 Az.: 57
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	05.02.2018	Kenntnisnahme

Sachstand zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Gesundheitsausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Hirsens, Michael	Datum: 31.01.2018 Az.: 57
--	------------------------------

Sachstand zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz

Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung hat dem Ausschuss in der Vergangenheit regelmäßig aktuelle Informationen in Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zur Umsetzung des Bundesgesetzes in Nordrhein-Westfalen zugesagt.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Zeitliche Perspektive

Damit das Bundesgesetz umgesetzt werden kann, müssen die Länder gemäß § 94 BTHG eigene Ausführungsgesetze erlassen, wobei zu beachten gilt:

- Die Ausführungsgesetze der Länder müssen grundsätzlich zum 01.01.2018 in Kraft treten.
- Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Aufgaben nach dem BTHG müssen dort festgelegt werden.

Vor den Neuwahlen im Mai 2017 hat der Landtag des Landes NRW kein Ausführungsgesetz zum BTHG beschlossen.

Die Landesregierung hat am 18.10.2017 einen ersten Referentenentwurf eines Ausführungsgesetzes (AG-BTHG-NRW-E) veröffentlicht und die Verbändeanhörung zu diesem Entwurf eingeleitet.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde am 07.12.2017 seitens des federführenden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW der zweite Entwurf eines Ausführungsgesetzes eingebracht (Landtags-Drucksache 17/1414).

Die erste Lesung des Gesetzesentwurfes fand am 21.12.2017 im Landtag statt. Der Entwurf wurde dabei ausschließlich an den zuständigen Fachausschuss verwiesen, der am 31.01.2018 erneut tagte. Der Gesetzesentwurf war nicht Bestandteil der Tagesordnung.

Das Gesetzgebungsverfahren wird sich voraussichtlich noch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Die Verbände, so auch die kommunalen Verbände, werden im weiteren Verfahren noch angehört. Nach Inkrafttreten soll das Gesetz rückwirkend ab dem 01.01.2018 Gültigkeit erlangen.

2. Inhalte des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf basiert im Wesentlichen auf dem vorab diskutierten Referentenentwurf, enthält aber auch einige gravierende Änderungen.

Der angefügte aktuelle Sachbericht des Kreises Unna vom 05.01.2018 beinhaltet neben anderen Aspekten auch gerade die Darstellung einer Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen. Dabei wird die Entwicklung des AG-BTHG-E vom Referentenentwurf bis hin zum aktuellen Gesetzesentwurf – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, einer Bewertung und einer Perspektive – aufgezeigt. Zu Detailfragen wird zunächst auf diese aussagekräftige Vorlage verwiesen.

In ganz wesentlichen Bereichen wurden die kommunalen Hinweise zum Referentenentwurf in den Gesetzesentwurf aufgenommen, zum Beispiel die Kritik an der festen Altersgrenze (Volljährigkeit) für einen Zuständigkeitswechsel. Stattdessen wurde nun praxisorientiert der Wechsel der Zuständigkeiten mit Beendigung der Schulzeit gewählt.

Dagegen überraschte der Gesetzesentwurf mit der völlig neuen Regelung einer Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Maßnahmen der Frühförderung.

Der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund und auch der Kreis Mettmann lehnen eine solche Zuständigkeitsverschiebung strikt ab, weil sie aus einer Vielzahl von Gründen nicht überzeugen kann. Die Begründung der Landesregierung, die Landschaftsverbände sorgen für eine landeseinheitliche und flächendeckende Erbringung, kann nicht nachvollzogen werden. Der Kreises Mettmann wird daher mit Nachdruck dafür antreten, sein überzeugendes eigenes Frühförderkonzept gegen ein mangelhaftes, zentrales Modell der Landesregierung durchzusetzen. Für das bestehende Konzept spricht dabei unter anderem, dass es

- besser regionalisiert ist
- besser etabliert ist
- bereits in der Schwangerschaft aufsetzt
- in allen Köpfen und Händen verfestigt ist
- die preiswertere Lösung darstellt
- und auf die Situation des ÖPNV im Kreis Mettmann abgestimmt ist.

Über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens wird die Verwaltung zu gegebener Zeit mündlich und/oder schriftlich informieren.

Anlage: Sachbericht des Kreises Unna vom 05.01.2018 zur Durchführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)